



Norddeutsche Landesbank Girozentrale  
Hannover

## Endgültige Bedingungen

26. Februar 2016

**Bis zu EUR 200.000.000,--  
Nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen 2016 (2026)  
Serie 2045, Tranche 1**

**DE000NLB8K69**

begeben aufgrund des

### **Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015**

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der gültigen Fassung), geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den Nachträgen vom 2. Dezember 2015 und vom 29. Januar 2016 (jeweils ein „**Nachtrag**“ und zusammen die „**Nachträge**“) zu lesen.

Der Basisprospekt sowie diese Endgültigen Bedingungen und etwaige dazugehörige Nachträge werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen. Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.

# TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

## § 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro („**EUR**“) (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,-- (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

## § 2 Status und Rang

(1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen („**Ergänzungskapital**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.

(3) Nachträglich können der Nachrang gemäß dieses § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Werden die Schuldverschreibungen unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen oder infolge eines vorzeitigen Rückkaufs bzw. Kündigung nach Maßgabe von § 5 oder § 6 dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

### § 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) mit 3,50 % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der 30. März 2016 (der „**Verzinsungsbeginn**“). Zinszahlungstag ist jeweils der 30. März eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 30. März 2017 (der „**Erste Zinszahlungstag**“).

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der "**Zinstagequotient**") in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") bedeutet:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode.

"**Zinsfeststellungsperiode**" ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

(4) Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.

(5) "**Bankgeschäftstag**" im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz<sup>1</sup>, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

#### § 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 30. März 2026 (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

#### § 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Vorbehaltlich § 2 dieser Anleihebedingungen und nur wenn und soweit der Kauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt und in der jeweils ergänzten Fassung (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 ist, die am 27. Juni 2013 im offiziellen Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung (die "**Eigenkapitalverordnung**" bzw. die "**Eigenmittelvorschriften**")), unzulässig ist, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung bei der Emissionsstelle eingereicht werden.

#### § 6 Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Anleihebedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt nach ihrem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 5 dieser Anleihebedingungen definiert) anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der Eigenkapitalverordnung, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Anleihebedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

---

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

## § 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen.

## § 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen ("**FATCA**") oder aufgrund eines

zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

## **§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen**

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –  
Friedrichswall 10  
30159 Hannover

Zahlstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –  
Friedrichswall 10  
30159 Hannover

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

## **§ 10 Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

## **§ 11 Ersetzung der Emittentin**

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die "**Neue Emittentin**") ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

(e) (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der Eigenkapitalverordnung ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der Eigenkapitalverordnung genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Anleihebedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital ist weiterhin sichergestellt ist.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die "**Emittentin**" auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das "**Land der Emittentin**" auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

## § 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

## § 13 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

(2) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Jede solche nach Absatz (2) erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2), ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

## § 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.



## TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Verkaufskurs:  | 100,00 %  |
|    |  | <p>Im Verkaufskurs sind bis zu 2,00 % Vertriebsprovision enthalten. Darüber hinaus kann die Emittentin an die Vertriebsstelle gegebenenfalls noch weitere Provisionszahlungen leisten.</p> <p>Weitere Informationen zu Provisionen erteilt die jeweilige Vertriebsstelle.</p> |
| 2. | Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:   | Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.  |
| 3. | Emissionsvolumen   |   |
|    | Gesamtnennbetrag der Serie:  | Bis zu EUR 200.000.000,--   |
|    | Gesamtnennbetrag der Tranche:  | Bis zu EUR 200.000.000,--   |
| 4. | Potentielle Investoren:  | <p>■ Privatinvestoren</p> <p>■ Qualifizierte Anleger</p>  |
| 5. | (a) Zeichnungsphase:   | <p>Die Zeichnungsphase läuft vom 29. Februar 2016 (einschließlich) bis zum 24. März 2016 (einschließlich), 14:00 Uhr.</p> <p>Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.</p>                                 |
|    | (b) Angebotsstaaten:   | Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom 29. Februar 2016 (einschließlich) bis zum 24. März 2016 (einschließlich) 14:00 Uhr in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg erfolgen.   |
| 6. | Mindestzeichnung:  | EUR 1.000,--  |
|    | Höchstzeichnung:   | Keine.  |
|    | Kleinste handelbare Einheit:   | EUR 1.000,--  |
| 7. | Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): | Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Fall einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.   |
| 8. | Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:  | Keine.  |

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 9.  | Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:   | Keine.           |
| 10. | Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:  | Keine.           |
| 11. | Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: | Keine.           |
| 12. | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann:  | Keine.           |
| 13. | Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute:  | Keine.           |
| 14. | Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum:   | Keiner.          |
| 15. | Gesamtbetrag der Übernahme-provision und der Platzierungs-provision:  | Nicht anwendbar. |

## TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Listing und Zulassung zum Handel  Ja  
 Nein
2. Maßgebliche Börse:  Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover  
 Regulierter Markt  
 Freiverkehr  
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg, liste officielle*)
3. Erster Handelstag: Nicht anwendbar.
4. Weitere Hinweise zum Handel: Keine.  
  
Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.  
  
Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.
5. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:  Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sollen nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.  
 Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt  
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg, liste officielle*)
6. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: Keine.
7. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: Keine.

## TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: Nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen 2016 (2026)
  - (a) Serien Nr.: 2045
  - (b) Tranchen Nr.: 1
2. Tag der Begebung: 30. März 2016
3. Wertpapierkennnummern  
ISIN: DE000NLB8K69  
Wertpapier-Kennnummer (WKN): NLB8K6
4. Emissionsrendite: 3,50 % p.a.
5. Berechnungsmethode der Rendite:  
 Interne Zinsfußmethode  
 ISMA Methode
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): Keine.
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität: Nicht anwendbar.
9. Rating: Nicht anwendbar. Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: Keine.
11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.  
  
Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und in dem nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaat erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [www.nordlb.de](http://www.nordlb.de).

**Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. Vom 29. Februar 2016 (einschließlich) bis zum 24. März 2016 (einschließlich), 14:00 Uhr.
13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg
14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. Sämtliche Finanzintermediäre.
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist  
Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:  
Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.  
Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
16. Angaben von Seiten Dritter: Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.
17. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden: Vorstandsbeschluss vom 23. Februar 2016 und Beschluss der Trägerversammlung vom 2. Dezember 2015

# ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" enthalten.

## Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „<b>NORD/LB</b>“ oder die „<b>Emittentin</b>“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann, ebenso wie die Personen, von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG zu.</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in dem folgenden öffentlichen Angebotsstaat erfolgen: Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	Vom 29. Februar 2016 (einschließlich) bis zum 24. März 2016 (einschließlich), 14:00 Uhr.

	<p>Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p>	<p>Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<a href="https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/">https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/</a>) und auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (<a href="http://www.bourse.lu">http://www.bourse.lu</a>) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><b>Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</b></p>
--	---	---

## Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten	<p>Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –.</p> <p>Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.</p>
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	<p>Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR).</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	<p>Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("<b>Basel III</b>"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("<b>CRD IV</b>") und –verordnung ("<b>CRR</b>") umgesetzt worden. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzte weitgehend die früheren nationalen Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung und Liquidität. Angesichts der Tatsache, dass bestimmte relevante Verordnungen, die zur Umsetzung des CRD IV/CRR-Pakets erforderlich sind, teilweise nur als Entwurf vorliegen und die zuständigen Regulierungsbehörden ihr Verständnis der Auslegung der entsprechenden Bestimmungen möglicherweise nicht bestätigt haben, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung. Darüber hinaus sollen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen umgesetzt werden, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR), die für Kreditinstitute wie die Emittentin in Zukunft von großer Bedeutung sein werden.</p> <p>Seit Beginn der Krise in den Schiffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Frachtsätze (insbesondere im Container- und Tanker-Segment) manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verschlechtert. Im Jahr 2014 führte die anhaltende Krise trotz einer Verminderung gegenüber dem Vorjahr bei den gesamten Nettozuführungen zu den Rückstellungen für Darlehensverluste innerhalb des Kreditportfolios in seiner Gesamtheit zu einer spürbaren Erhöhung der erwarteten Verluste und damit der Rückstellungen für Darlehensverluste bzw. des regulatorischen Shortfalls im Schiffahrtportfolio. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schiffahrtportfolios wurde diese Entwicklung durch die erhebliche Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Krise in der Schiffahrt trotz einer leichten Verbesserung im Bereich der Schiffahrtsmärkte sich weiterhin nachteilig auf die Gewinnsituation der Emittentin auswirkt und zu einem weiteren Verfall des Schiffahrtportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für Rückstellungen für Darlehensverluste führt.</p> <p>Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswir-</p>



		kungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt. Die NORD/LB sieht sich außerdem mit der Fälligkeit mehrerer garantierter Benchmark-Emissionen im Jahr 2015 konfrontiert. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.																																																																																																				
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.  NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, im Wesentlichen die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), die NORD/LB Asset Management Holding GmbH und die NORD/LB Vermögensmanagement Luxembourg S.A. (der "NORD/LB Konzern").																																																																																																				
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. ImProspekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.																																																																																																				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.																																																																																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	<p>Quellen: Die ausgewählten Finanzpositionen per 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 sind dem geprüften Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2014 entnommen. Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 30. September 2014 und 30. September 2015 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns per 30. September 2015 entnommen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>01.01.- 30.09. 2015 (in Mio €)</th> <th>01.01.- 30.09. 2014 (in Mio €)</th> <th>01.01.- 31.12. 2014 (in Mio €)</th> <th>01.01.- 31.12. 2013 <sup>1)</sup> (in Mio €)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Erfolgszahlen</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>1.494</td> <td>1.492</td> <td>1.985</td> <td>1.931</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td> <td>367</td> <td>464</td> <td>735</td> <td>846</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>163</td> <td>124</td> <td>185</td> <td>163</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten</td> <td>68</td> <td>61</td> <td>87</td> <td>83</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Hedge Accounting</td> <td>107</td> <td>43</td> <td>43</td> <td>-10</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Finanzanlagen</td> <td>56</td> <td>66</td> <td>-3</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen</td> <td>6</td> <td>-22</td> <td>-37</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>815</td> <td>829</td> <td>1.125</td> <td>1.167</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges betriebliches Ergebnis</td> <td>-77</td> <td>-82</td> <td>-75</td> <td>49</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer</td> <td><b>635</b></td> <td><b>389</b></td> <td><b>325</b></td> <td><b>247</b></td> </tr> <tr> <td>Umstrukturierungsergebnis</td> <td>-5</td> <td>-24</td> <td>-48</td> <td>-38</td> </tr> <tr> <td>Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen</td> <td>-</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>69</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td><b>630</b></td> <td><b>364</b></td> <td><b>276</b></td> <td><b>140</b></td> </tr> <tr> <td>Ertragsteuern</td> <td>91</td> <td>113</td> <td>71</td> <td>-84</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis</td> <td><b>539</b></td> <td><b>251</b></td> <td><b>205</b></td> <td><b>224</b></td> </tr> <tr> <td><b>Kennzahlen</b></td> <td>30.09. 2015 (in %)</td> <td>30.09. 2014 (in %)</td> <td>31.12. 2014 (in %)</td> <td>31.12. 2013 <sup>1)</sup> (in %)</td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (CIR)</td> <td>46,3</td> <td>51,3</td> <td>51,4</td> <td>51,9</td> </tr> <tr> <td>Return-on-Equity (RoE) <sup>2)</sup></td> <td>11,5</td> <td>6,7</td> <td>3,8</td> <td>1,8</td> </tr> </tbody> </table>		01.01.- 30.09. 2015 (in Mio €)	01.01.- 30.09. 2014 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2014 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2013 <sup>1)</sup> (in Mio €)	<b>Erfolgszahlen</b>					Zinsüberschuss	1.494	1.492	1.985	1.931	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	367	464	735	846	Provisionsüberschuss	163	124	185	163	Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	68	61	87	83	Ergebnis aus Hedge Accounting	107	43	43	-10	Ergebnis aus Finanzanlagen	56	66	-3	11	Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	6	-22	-37	33	Verwaltungsaufwand	815	829	1.125	1.167	Sonstiges betriebliches Ergebnis	-77	-82	-75	49	Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer	<b>635</b>	<b>389</b>	<b>325</b>	<b>247</b>	Umstrukturierungsergebnis	-5	-24	-48	-38	Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen	-	1	1	69	Ergebnis vor Steuern	<b>630</b>	<b>364</b>	<b>276</b>	<b>140</b>	Ertragsteuern	91	113	71	-84	Konzernergebnis	<b>539</b>	<b>251</b>	<b>205</b>	<b>224</b>	<b>Kennzahlen</b>	30.09. 2015 (in %)	30.09. 2014 (in %)	31.12. 2014 (in %)	31.12. 2013 <sup>1)</sup> (in %)	Cost-Income-Ratio (CIR)	46,3	51,3	51,4	51,9	Return-on-Equity (RoE) <sup>2)</sup>	11,5	6,7	3,8	1,8
	01.01.- 30.09. 2015 (in Mio €)	01.01.- 30.09. 2014 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2014 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2013 <sup>1)</sup> (in Mio €)																																																																																																		
<b>Erfolgszahlen</b>																																																																																																						
Zinsüberschuss	1.494	1.492	1.985	1.931																																																																																																		
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	367	464	735	846																																																																																																		
Provisionsüberschuss	163	124	185	163																																																																																																		
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	68	61	87	83																																																																																																		
Ergebnis aus Hedge Accounting	107	43	43	-10																																																																																																		
Ergebnis aus Finanzanlagen	56	66	-3	11																																																																																																		
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	6	-22	-37	33																																																																																																		
Verwaltungsaufwand	815	829	1.125	1.167																																																																																																		
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-77	-82	-75	49																																																																																																		
Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer	<b>635</b>	<b>389</b>	<b>325</b>	<b>247</b>																																																																																																		
Umstrukturierungsergebnis	-5	-24	-48	-38																																																																																																		
Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen	-	1	1	69																																																																																																		
Ergebnis vor Steuern	<b>630</b>	<b>364</b>	<b>276</b>	<b>140</b>																																																																																																		
Ertragsteuern	91	113	71	-84																																																																																																		
Konzernergebnis	<b>539</b>	<b>251</b>	<b>205</b>	<b>224</b>																																																																																																		
<b>Kennzahlen</b>	30.09. 2015 (in %)	30.09. 2014 (in %)	31.12. 2014 (in %)	31.12. 2013 <sup>1)</sup> (in %)																																																																																																		
Cost-Income-Ratio (CIR)	46,3	51,3	51,4	51,9																																																																																																		
Return-on-Equity (RoE) <sup>2)</sup>	11,5	6,7	3,8	1,8																																																																																																		

		<p><sup>1)</sup> Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst.</p> <p><sup>2)</sup> Ergebnis vor Steuern/ nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital (= bilanzielles Eigenkapital - Neubewertungsrücklagen - Ergebnis nach Steuern )</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.09. 2015 (in Mio €)</th> <th>31.12. 2014 (in Mio €)</th> <th>31.12. 2013 <sup>1)</sup> (in Mio €)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Bilanzzahlen</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva / Summe Passiva</td> <td>189.527</td> <td>197.607</td> <td>200.823</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>59.464</td> <td>57.996</td> <td>54.859</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>107.249</td> <td>108.255</td> <td>107.604</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>8.469</td> <td>7.902</td> <td>8.169</td> </tr> <tr> <td><b>Regulatorische Kennzahlen</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (in Mio. €)</td> <td>7.770</td> <td>7.381</td> <td>8.112</td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel (in Mio. €)</td> <td>9.940</td> <td>9.123</td> <td>9.811</td> </tr> <tr> <td>Gesamtrisikobetrag (in Mio €)</td> <td>65.425</td> <td>69.231</td> <td>68.500</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote</td> <td>15,19%</td> <td>13,18%</td> <td>14,32%</td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote</td> <td>12,12%</td> <td>10,66%</td> <td>11,84%</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Die Gesamtkapitalquote bezeichnet das Verhältnis von aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln zu Gesamtrisikobetrag. Das konsolidierte aufsichtsrechtliche Kapital wurde gemäß der EU Eigenkapitalverordnung (CRR), welche ab dem 1. Januar 2014 anwendbar ist, berechnet. Die Vergleichszahlen vom 31. Dezember 2013 basieren nach wie vor auf den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, die Ende 2013 anwendbar waren, wurden aber auf Grundlage der Eigenkapitalverordnung angepasst.</p>		30.09. 2015 (in Mio €)	31.12. 2014 (in Mio €)	31.12. 2013 <sup>1)</sup> (in Mio €)	<b>Bilanzzahlen</b>				Summe Aktiva / Summe Passiva	189.527	197.607	200.823	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	59.464	57.996	54.859	Forderungen an Kunden	107.249	108.255	107.604	Eigenkapital	8.469	7.902	8.169	<b>Regulatorische Kennzahlen</b>				Hartes Kernkapital (in Mio. €)	7.770	7.381	8.112	Eigenmittel (in Mio. €)	9.940	9.123	9.811	Gesamtrisikobetrag (in Mio €)	65.425	69.231	68.500	Gesamtkapitalquote	15,19%	13,18%	14,32%	Kernkapitalquote	12,12%	10,66%	11,84%
	30.09. 2015 (in Mio €)	31.12. 2014 (in Mio €)	31.12. 2013 <sup>1)</sup> (in Mio €)																																															
<b>Bilanzzahlen</b>																																																		
Summe Aktiva / Summe Passiva	189.527	197.607	200.823																																															
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	59.464	57.996	54.859																																															
Forderungen an Kunden	107.249	108.255	107.604																																															
Eigenkapital	8.469	7.902	8.169																																															
<b>Regulatorische Kennzahlen</b>																																																		
Hartes Kernkapital (in Mio. €)	7.770	7.381	8.112																																															
Eigenmittel (in Mio. €)	9.940	9.123	9.811																																															
Gesamtrisikobetrag (in Mio €)	65.425	69.231	68.500																																															
Gesamtkapitalquote	15,19%	13,18%	14,32%																																															
Kernkapitalquote	12,12%	10,66%	11,84%																																															
	Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.																																																
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	Nicht anwendbar. Seit dem 30. September 2015, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten ungeprüften Konzernzwischenabschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten.																																																
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>Siehe Element B.4b.</p> <p><b>EU Verfahren: Genehmigung der Kapitalmaßnahmen und Zusagen des NORD/LB Konzerns</b></p> <p>Die EU Kommission hat im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung am 25. Juli 2012 alle Kapitalmaßnahmen im Rahmen des von der NORD/LB implementierten Kapitalstärkungsprogramms final genehmigt. Aufgrund der Eigentümerstruktur der NORD/LB werden alle Kapitalmaßnahmen als staatliche Beihilfe qualifiziert, so dass die Kapitalmaßnahmen durch die EU-Kommission in einem von der Bundesrepublik Deutschland beantragten Verfahren genehmigt werden mussten. Die von der EU-Kommission genehmigten Kapitalstärkungsmaßnahmen umfassen (i) den Einbehalt von Dividenden, (ii) Kapitalinvestitionen bestimmter Eigentümer der NORD/LB in Form von Bareinlagen, (iii) die Umwandlung stiller Beteiligungen an der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaft, der Bremer Landesbank, sowie anderer nachrangiger Wertpapiere, die von bestimmten Eigentümern der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, in Eigenkapital und (iv) eine Bürgschaft für Eventualforderungen von zwei Eigentümern für einen bestimmten Teil eines festgelegten Kreditportfolios, die bis Ende 2014 durch die NORD/LB hätte in Anspruch genommen werden können. Alle diese Kapitalstärkungsmaßnahmen wurden mittlerweile umgesetzt. Die Bürgschaft wurde in der Zwischenzeit beendet, ohne ver-</p>																																																

wendet zu werden. Die Bank hat eine neue Garantie mit einem externen Teilnehmer ("Northvest") im März 2014 vereinbart.

Die Genehmigung der EU-Kommission basierte auf einem Katalog von Verpflichtungen, der zwischen der NORD/LB und der EU-Kommission für einen Zeitraum bis Ende 2016 in einem sogenannten Umstrukturierungsplan vereinbart wurde.

Im August 2013 erhielt die NORD/LB außerdem die Genehmigung der EU-Kommission die Bedingungen bei einigen ihrer stillen Beteiligungen zu ändern. Entsprechend den Markterwartungen ermöglichen es diese Bedingungen der NORD/LB, Zinsen auf diese stillen Beteiligungen zu zahlen, wenn die Emittentin Gewinne erwirtschaftet, ungeachtet dessen, ob eine Dividende an die Eigentümer der NORD/LB ausgeschüttet wird oder nicht. Die Genehmigung der EU-Kommission wurde im Gegenzug zu bestimmten weiteren Verpflichtungen gewährt, wie die Verlängerung des Zeitraums, in dem die NORD/LB auf größere Akquisitionen verzichtet und die Zusage, weitere nicht zum Kerngeschäft gehörige Tochtergesellschaften und Beteiligungen zu veräußern und die Bilanzsumme weiter zu reduzieren, falls sich die NORD/LB entschlossen hätte, die vorstehend erwähnte Bürgschaft für Eventualforderungen in Anspruch zu nehmen.

#### **Übernahme der Aufsicht durch die EZB**

Am 4. November 2014 hat die EZB in Verbindung mit dem einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus SSM die direkte Aufsicht über mehrere bedeutende Institute, einschließlich der der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, übernommen. Der SSM basiert unter anderem auf der SSM-Verordnung, nach deren Maßgabe die EZB mit Unterstützung der beteiligten zuständigen nationalen Behörden (NCAs) für die Durchführung der Bankenaufsicht im Euroraum verantwortlich sein wird.

#### **Umfassende Überprüfung**

Im Rahmen der Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM zum November 2014 unterlagen die NORD/LB und diverse weitere Banken in der Eurozone einer umfassenden Überprüfung (sog. *Comprehensive Assessment*) durch die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden. Dieses *Comprehensive Assessment* bestand aus zwei Komponenten: der Prüfung der Forderungsqualität (sog. *Asset Quality Review* – "AQR") und einen Stresstest.

Der AQR bestand aus drei Phasen und stellte eine punktuelle Bewertung der Exaktheit des Buchwerts der Bankaktiva zum 31. Dezember 2013 dar und war Ausgangspunkt für den Stresstest. Er basierte auf einer europaweit einheitlichen Methodik und harmonisierten Definitionen.

Der Stresstest war eine zukunftsbezogene Überprüfung der Widerstandsfähigkeit der Solvabilität der Banken in zwei hypothetischen Szenarien; hierbei wurden auch neue aus dem AQR gewonnene Informationen einbezogen. Der Stresstest wurde von den teilnehmenden Banken, der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) durchgeführt, die wiederum gemeinsam mit der EZB und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) die Methodik entwickelt hatte.

		<p>Die NORD/LB-Gruppe hat die Anforderungen aus AQR und Stresstest erfüllt.</p> <p>Die geforderten Mindestkapitalquoten für die harte Kapitalquote (CET1-Ratio) von 8,0 (Baseline Szenario) bzw. 5,5 Prozent (Adverse Szenario) wurden mit Werten von 10,93% (Baseline Szenario) bzw. 8,77% (Adverse Szenario) übertroffen.</p> <p><b>Neubewertung und Herabsetzung des Buchwerts von HETA-Vermögenswerten aufgrund von Maßnahmen im Rahmen des österreichischen Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive (die „BRRD“)) in österreichisches Recht</b></p> <p>Die NORD/LB und einige ihrer Tochtergesellschaften halten derzeit Schuldtitel und andere als berücksichtigungsfähig eingestufte Verbindlichkeiten im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Banken ("<b>BaSAG</b>"), mit dem die BRRD in österreichisches Recht umgesetzt wird, die von der HETA ASSET RESOLUTION AG (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, nachstehend "<b>HETA</b>") ausgegeben wurden. Am 1. März 2015 hat die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Eigenschaft als Abwicklungsbehörde im Rahmen des BaSAG einen Bescheid veröffentlicht und einen Aufschub der Fälligkeitstermine aller von der HETA ausgegebenen Schuldtitel, ihrer sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie der Fälligkeitstermine für Zinszahlungen auf diese Instrumente mit sofortiger Wirkung auf den 31. Mai 2016 erklärt; hiervon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die gemäß BaSAG nicht berücksichtigungsfähig sind (das "<b>Moratorium</b>").</p> <p>Aufgrund der vorstehend beschriebenen Entwicklung und vorsorglich haben die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften ihre jeweiligen Ansprüche gegen die HETA einer Neubewertung auf Grundlage des Marktwertes unterzogen, und es ist nicht auszuschließen, dass eine weitere Neubewertung zu einer weiteren Herabsetzung des Buchwerts der betreffenden Vermögenswerte führt. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben rechtliche Schritte eingeleitet und prüfen weitere rechtliche Schritte.</p>
B.14	Wenn der Emittent Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe Element B.5.</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	<p>Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).</p> <p>Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten:</p> <p>Privat- und Geschäftskunden, Firmenkunden,</p>

		Markets, Schiffskunden, Flugzeugkunden, Energie- und Infrastrukturkunden, Immobilienkunden.																					
B.16	Hauptanteilseigner	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind beteiligt:</p> <p>das Land Niedersachsen mit EUR 950.426.575,00 (ca. 59,1334 Prozent), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89.583.335,00 (ca. 5,5737 Prozent), der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 423.620.880 (ca. 26,3567 Prozent), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 84.787.100,00 (ca. 5,2753 Prozent) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 58.839.920,00 (ca. 3,6609 Prozent).</p>																					
B.17	Kreditratings des Emittenten oder ihrer Schuldtitel	<p>Zum Datum dieses Prospektes besitzt die Emittentin die nachfolgend aufgeführten Ratings. Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland ("<b>Moody's</b>") und Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland ("<b>Fitch</b>"). Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter <a href="https://www.nordlb.com/nordlb/investor-relations/investor-information/rating-ranking/">https://www.nordlb.com/nordlb/investor-relations/investor-information/rating-ranking/</a> abrufbar.</p> <p>Basiskreditrisikoeinschätzung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td><b>Basiskreditrisiko- einschätzung</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Moody's</td> <td>ba2</td> <td></td> </tr> </table> <p>Viability Rating der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td><b>Viability Rating</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td>bb +</td> <td></td> </tr> </table> <p>Ratings für erstrangige langfristige NORD/LB Schuldverschreibungen</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td><b>ungarantiert</b></td> <td><b>garantiert<sup>2</sup></b></td> </tr> <tr> <td>Moody's</td> <td>A3</td> <td>Aa1</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td>A -</td> <td>AAA</td> </tr> </table>		<b>Basiskreditrisiko- einschätzung</b>		Moody's	ba2			<b>Viability Rating</b>		Fitch	bb +			<b>ungarantiert</b>	<b>garantiert<sup>2</sup></b>	Moody's	A3	Aa1	Fitch	A -	AAA
	<b>Basiskreditrisiko- einschätzung</b>																						
Moody's	ba2																						
	<b>Viability Rating</b>																						
Fitch	bb +																						
	<b>ungarantiert</b>	<b>garantiert<sup>2</sup></b>																					
Moody's	A3	Aa1																					
Fitch	A -	AAA																					

<sup>2</sup> Die Ratings für garantierte Verbindlichkeiten gelten für alle garantierten Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 eingegangen wurden sowie für Transaktionen, die während der Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 mit einer Laufzeit bis maximal zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurden.

Ratings für nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen			
	<b>Subordinate Rating</b>	<b>Nicht-kumulative Vorzugsanteile</b>	
Moody's	Ba1	Ba3 (hyp)	
Ratings für NORD/LB Pfandbriefe:			
	<b>NORD/LB Öffentliche Pfandbriefe</b>	<b>NORD/LB Hypothekenspfandbriefe</b>	<b>NORD/LB Flugzeugpfandbriefe</b>
Moody's	Aaa	Aaa	Aa3
Fitch	AAA	keines	keines
<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten.</p> <p>Zudem können die Ratings von den Rating Agenturen jederzeit ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's und Fitch haben folgende Bedeutung:</p> <p><i>Moody's Definitionen:</i><sup>3</sup></p> <p>Die Ratingskala für Basiskreditrisikoeinschätzung reicht bei Moody's von aaa (hervorragende eigene (intrinsische bzw. eigenständige ("stand-alone") Finanzkraft) bis c (Zahlungsausfall).</p>			
ba2	<p>Emittenten mit einem ba Rating verfügen über eine spekulative intrinsische oder eigenständige Finanzkraft und beinhalten substantielle Kreditrisiken, ungeachtet sämtlicher Möglichkeiten zu außerordentlicher Unterstützung durch Partnerunternehmen oder Staat.</p> <p>Moody's fügt an jede der generischen Ratingkategorien von aa bis caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.</p>		
<p>Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko).</p> <p>Moody's fügt an jede der generischen Ratingkategorien von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzu-</p>			

<sup>3</sup> Quelle: Inoffizielle Übersetzung der "Rating Symbols and Definitions", Moodys Investors Service März 2015, <http://www.moodys.com>.

	ordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.
Aaa	Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko
Aa	Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko
A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.
Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko
<i>Fitch Definitionen<sup>4</sup>:</i>	
Die Ratingskala für das Viability Rating reicht bei Fitch von aaa (höchste fundamentale Kreditwürdigkeit) bis f (niedrigste Kreditwürdigkeit)	
bb	'bb' Ratings bezeichnen moderate Erwartungen für das Fortbestehen der Viabilität. Die Bank besitzt ein moderates Maß an Grundfinanzkraft, welches zunächst aufgebraucht werden müsste, bevor die Bank auf außerordentliche Unterstützung angewiesen ist, um einen Ausfall zu vermeiden. Im Laufe der Zeit besteht jedoch eine erhöhte Anfälligkeit für negative Veränderungen der Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen.
+/-	Die Modifikatoren "+" oder "-" können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der Kategorien "aa" bis "b" an das Rating angehängt werden.
Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten bei Fitch reicht von AAA/Aaa (Höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).	
AAA	AAA Ratings bezeichnen die niedrigste Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine außergewöhnlich hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch voraussehbare Ereignisse nachhaltig beeinflusst wird
AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fä-

<sup>4</sup> Quelle: Inoffizielle Übersetzung der "Definitions of Ratings and Other Forms of Opinion". Fitch Ratings, Dezember 2014, <http://www.fitchratings.com>.

			higkeit wird nicht wesentlich durch unvorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
		A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen
		+/-	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR <sup>5</sup> Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.
		Moody's und Fitch haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung (" <b>CRA Verordnung</b> ") registriert. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH sind in der "List of registered and certified CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite ( <a href="http://www.esma.europa.eu">http://www.esma.europa.eu</a> ) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.	

<sup>5</sup> Issuer Default Rating („Emittentenausfallrating“)



## Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Art und Gattung Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	<p>Diese Schuldverschreibungen stellen verbriefte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Es handelt sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.</p> <p>ISIN: DE000NLB8K69</p> <p>Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): NLB8K6</p> <p>Seriennummer: 2045</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems sowie nach Maßgabe der einschlägigen Verkaufsbeschränkungen frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p><b>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</b></p> <p><b>Verzinsung</b></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.9.</p> <p><b>Rückzahlung</b></p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag (der "<b>Rückzahlungsbetrag</b>") eingelöst.</p> <p><b>Anwendbares Recht</b></p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen anderer nachrangiger Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.
	Beschränkungen dieser Rechte	<p><b>Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer</b></p> <p>Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtli-</p>

		<p>cher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern diese gesetzlich erforderlich ist).</p> <p><b>Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen</b></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, vorzeitig zu kündigen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt (die "CRR" und die "Eigenmittelvorschriften") anrechnen darf aus anderen Gründen als einer Amortisierung gemäß Art. 64 der Eigenkapitalverordnung, oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag.</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	<p>Siehe Element C.8.</p> <p>Der Zinssatz beträgt 3,50 % p.a.</p>
	Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)	<p>Verzinsungsbeginn: 30. März 2016</p> <p>Erster Zinszahlungstag: 30. März 2017</p> <p>Zinszahlungstag: 30. März eines jeden Jahres</p>
	Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt	Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.
	Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren	<p>30. März 2026</p> <p>Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems.</p>
	Angabe der Rendite	3,50 % p.a.
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. §§ 5 – 21 des Schuldverschreibungsgesetzes sind nicht anwendbar.
C.10	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	<p>Siehe Element C.9.</p> <p>Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.</p>

C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.
------	---	---

## Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<p>Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die <i>wesentlichen</i> Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamt-sicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale -, die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), die NORD/LB Asset Management Holding GmbH und die NORD/LB Vermögensmanagement Luxembourg S.A. gehören (die "<b>NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften</b>"). Als "wesentlich" bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen könnten. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen als wesentliche Risikoarten dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.</p> <p><i>Adress- und Marktpreisrisiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession noch verstärkt werden.</p> <p>Zum Adressrisiko zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen.</p> <p>Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Dieses Risiko äußert sich insbesondere dann, wenn politische Schwierigkeiten und politische Instabilität eines Landes die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen gefährden oder mindern. Das Länderrisiko besteht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise und den damit einhergehenden Marktunsicherheiten in mehreren EU-Ländern.</p> <p><i>Kreditrisiko</i></p> <p>Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlement-Risiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält.</p> <p>Seit Beginn der Krise in den Schiffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Frachtsätze (insbesondere im Container- und Tanker-Segment) manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verschlechtert. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schiffahrtportfolios wurde diese Entwicklung durch die erhebliche Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Krise in der Schiffahrt trotz einer leichten Verbesserung im Bereich der Schiffahrtsmärkte weiterhin nachteilig auf die Gewinnsituation der Emit-</p>
-----	--	---

		<p>tentin auswirkt und zu einem weiteren Verfall des Schifffahrtsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für Rückstellungen für Darlehensverluste führt.</p> <p><i>Beteiligungsrisiko</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen dem Beteiligungsrisiko, da sie zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen haben und zukünftig ggf. beabsichtigen weitere Investitionen zu tätigen.</p> <p>Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden.</p> <p>Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf die risikogewichteten Assets (<i>risk-weighted-assets</i>, RWA), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.</p> <p><i>Risiko einer Neubewertung und Herabsetzung des Buchwertes von HETA-Vermögenswerten</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften könnten gezwungen sein, eine Neubewertung und erhebliche Herabsetzung des Buchwerts ihrer jeweiligen HETA-Vermögenswerte vorzunehmen.</p> <p>Die NORD/LB und einige ihrer Tochtergesellschaften halten derzeit Schuldtitel und andere als berücksichtigungsfähig eingestufte Verbindlichkeiten im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Banken ("<b>BaSAG</b>"), mit dem die BRRD in österreichisches Recht umgesetzt wird, die von der HETA ASSET RESOLUTION AG (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, nachstehend "<b>HETA</b>") ausgegeben wurden.</p> <p>Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde hat im Rahmen des BaSAG einen Bescheid veröffentlicht und einen Aufschub der Fälligkeitstermine aller von der HETA ausgegebenen Schuldtitel, ihrer sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie der Fälligkeitstermine für Zinszahlungen auf diese Instrumente mit sofortiger Wirkung erklärt (das "<b>Moratorium</b>").</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Moratorium und weitere darauf folgende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nachteilig auf die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften als Gläubiger der HETA und Begünstigte der von Kärnten gewährten Ausfallbürgschaft auswirken. Es ist außerdem nicht abzusehen, ob Kärnten in der Lage sein wird, seine Gläubiger vollständig auszuzahlen, falls die Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft erfolgreich geltend gemacht werden. Es ist zu beachten, dass die Republik Österreich nicht verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten Kärntens zu erfüllen.</p> <p>Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich in Zukunft ähnliche Situationen (innerhalb oder außerhalb Österreichs) ergeben, die nachteilige Auswirkungen auf die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben können.</p>
--	--	--

		<p><i>Zinsänderungsrisiken</i></p> <p>Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und langwierigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen.</p> <p>Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt. Die NORD/LB sieht sich außerdem mit der Fälligkeit mehrerer garantierter Benchmark-Emissionen im Jahr 2015 konfrontiert. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p><i>Risiken aufgrund ungünstiger Ratingentwicklung</i></p> <p>Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Finanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.</p> <p><i>Risiken aufgrund Risikomanagementvorschriften und interner Bewertungsmethoden</i></p> <p>Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können die Emittentin unter Umständen unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten. Darüber hinaus könnten sich die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen als unzuverlässig erweisen.</p> <p><i>Operationelle Risiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen</i></p> <p>Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die das Geschäft der Emittentin beeinträchtigt und die Art und Weise der Geschäftsführung der Emittentin, die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie den Wert ihres Vermögens können dadurch wesentlich beeinflusst werden. Zudem haben die Regulierungsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die die</p>
--	--	---

		<p>Geschäfte, die Geschäftsergebnisse sowie die Finanzlage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen könnten.</p> <p><i>Stresstests und ähnliche Maßnahmen können das Geschäft der Emittentin beeinträchtigen</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden, die von den deutschen Finanzaufsichtsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("<b>BaFin</b>") und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("<b>EBA</b>") und/oder der Europäischen Zentralbank ("<b>EZB</b>") eingeleitet wurden. Solche Stresstests und ähnliche Maßnahmen können in Zukunft jederzeit erneut durchgeführt werden. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen werden der Nord/LB Gruppe erhebliche Kosten auferlegt. Die Geschäftsergebnisse der Emittentin können negativ beeinflusst werden, wenn die Emittentin oder Finanzinstitute, mit denen die Emittentin Geschäfte tätigt, negative Ergebnisse bei diesen Stresstests erzielen. Des Weiteren könnte die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests (und der daraus gewonnenen Erkenntnisse), deren Bewertung durch Finanzmarktteilnehmer und der allgemeinen Eindruck im Markt, dass ein Stresstest nicht ausreichend ist, um die Finanzkraft einer Bank einzuschätzen, einen negativen Einfluss auf die Reputation der Emittentin oder ihre Fähigkeit, sich zu refinanzieren, haben sowie ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder es könnten andere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem könnten die aus den vorgenannten Aspekten resultierenden Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Ruf, das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem sogenannten Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM)) und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen</i></p> <p>Verfahren im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus und des Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism (SRM)</i>) bzw. andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung von die Emittentin betreffenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu weiteren regulatorischen Anforderungen, Bankenabgaben sowie erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen. Ferner können solche Entwicklungen das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin verändern oder wesentlich beeinträchtigen.</p> <p><i>Anstieg der Regulierungstätigkeit</i></p> <p>Die weltweite Finanzkrise hat zu einem Anstieg der Regulierungstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene geführt, wodurch neue Vorschriften erlassen worden sind und bereits bestehende, für den Finanzsektor geltende Vorschriften in strengerem Maße durchgesetzt werden. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf Compliance-Kosten und kann die Handlungsmöglichkeiten der Finanzinstitute erheblich beeinflussen.</p> <p><i>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise</i></p> <p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Betei-</p>
--	--	--

		<p>lungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten.</p> <p>Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen, dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus, Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD))</i></p> <p>Falls die NORD/LB von der zuständigen Behörde als "nicht-tragfähig" oder "bestandsgefährdet" eingestuft wird, kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anwenden. Im Fall, dass die Emittentin solchen Abwicklungsmaßnahmen unterworfen wird, sind Inhaber mit dem Risiko konfrontiert, dass sie ihre gesamte oder einen Teil ihrer Investition verlieren können, d.h. dass ihre Zahlungsansprüche reduziert (sogar bis auf null) oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) der Emittentin umgewandelt werden (sogenanntes "Bail-in-Instrument"), oder die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen, oder der Schuldner der Schuldverschreibungen durch Übertragung auf ein anderes Institut ersetzt wird oder dass die Emittentin ihre Rechtsform ändern muss. Des Weiteren können zuständige Behörden von der NORD/LB die Durchführung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen verlangen, einschließlich der Lieferung von Abwicklungsplänen und Ergreifung anderer Maßnahmen für ein Abwicklungsszenario. Auch wenn Abwicklungsmaßnahmen oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme nicht in allen Fällen direkt in die Gläubigerrechte eingreifen, so kann allein schon die Tatsache, dass eine zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, negative Auswirkungen haben, z.B. auf das Rating der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, die Preisfindung der von ihr ausgegebenen Schuldtitel oder die Fähigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten.</p> <p><i>Risiken, die sich durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes ergeben</i></p> <p>Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts einschließlich der Reduzierung bestehender Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen. Die Ansprüche der Gläubiger können durch ein Sanierungs- oder Umstrukturierungsverfahren, u.a. durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach anderen Abwicklungsregelungen durchgeführt werden könnte, was für die Gläubiger mit Risiken verbunden ist, die denselben Umfang haben können wie die Risiken,</p>
--	--	--



		<p>die sich aus Abwicklungsmaßnahmen ergeben.</p> <p><i>Risiken in Verbindung mit Nachrangigkeit und Änderungen in der Rangfolge von Ansprüchen</i></p> <p>Gläubiger sind in Verbindung mit künftigen Änderungen der deutschen Gesetze dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Durch zwingende gesetzliche Vorschriften könnte – auch rückwirkend – eine andere Rangfolge der Ansprüche aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Insolvenzfall eingeführt werden. Dies könnte bedeuten, dass Gläubiger bestimmter Arten von Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder anderweitig beeinträchtigt werden, bevor die Gläubiger anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig sind, zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden oder anderweitig betroffen sind.</p> <p>Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rangfolge der Ansprüche (ebenfalls rückwirkend) weiter geändert wird, auch mit dem Ergebnis, dass Ansprüche nachrangig behandelt werden.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels</i></p> <p>Im Fall, dass die Emittentin bestimmte Handelsaktivitäten gemäß zukünftiger EU-Vorschläge im Zusammenhang mit dem Liikanen Report bzw. der Umsetzung des Trennbankengesetzes abtrennen muss, kann sie eine grundlegend andere Risikoübernahme oder Kreditwürdigkeit besitzen. Dies kann auch andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell bzw. die Profitabilität der Emittentin oder einen anderen negativen Einfluss auf das Geschäftsmodell der Emittentin haben, was sich wiederum nachteilig auf die Gläubigerrechte auswirken kann.</p> <p>Als Teil des US-amerikanischen <i>Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act</i> wurde die sogenannte „Volcker Rule“ eingeführt. Diese Regel enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise</i></p> <p>Ein Austritt aus der Währungsunion von einem Staat oder mehreren Staaten könnte unvorhersehbare Konsequenzen für das Finanzsystem und die gesamte Wirtschaft haben und möglicherweise zu einem Rückgang des Geschäftsvolumens sowie bereichsübergreifenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verlusten der Emittentin führen.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p>

	<p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i>  Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.</p> <p>Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i>  Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i>  Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><i>Ratingänderungen</i>  Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i>  Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i>  Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem <i>Foreign Account Tax Compliant Act ("FATCA")</i> unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i>  Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p> <p><i>Risiko einer negativen Rendite</i>  Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p> <p>In Fällen, in denen ein Investor die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis erwirbt, der größer oder gleich der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag und aller verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ist, sind die Investoren dem Risiko ausgesetzt, dass sie keine oder eine negative Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten.</p> <p><i>Nachrangabrede</i>  Nachrangige Schuldverschreibungen sind Verpflichtungen der Emittentin, die mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichwertig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens, sind die Verbind-</p>
--	---

	<p>lichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig nachrangig gegenüber Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger, mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig bedient worden sind.</p> <p>Gläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Eine Sicherheit gleich welcher Art, welche die Rechte der Gläubiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen besichert, wurde nicht und wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der Emittentin oder einer verbundenen Gesellschaft oder einem Dritten, der eine enge Verbindung zur Emittentin aufweist oder einer verbundenen Gesellschaft eines Dritten oder einer anderen Person, bestellt.</p> <p>Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Tilgung, der Rückkauf und die Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen.</p> <p>Die Ausstattungsmerkmale von nachrangigen Schuldverschreibungen wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen. Im Fall einer Rückzahlung aus regulatorischen Gründen besteht keine Gewähr dafür, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</i> Zinsänderungen können einen negativen Einfluss auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen haben.</p> <p><i>Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung</i> Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein Anleger den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann.</p> <p><b>Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen.</b></p>
--	---

## Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Nicht anwendbar. Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen 2016 (2026)</p> <p>Emissionsvolumen: Bis zu EUR 200.000.000,--</p> <p>Emissionspreis: 100,00 %</p> <p>Mindestzeichnung: EUR 1.000,--</p> <p>Beginn und Ende des Angebots: Vom 29. Februar 2016 (einschließlich) bis zum 24. März 2016 (einschließlich), 14:00 Uhr.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten	Nicht anwendbar. Bei der Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.</p> <p>Wenn ein potentieller Investor die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.</p>